

Allgemeine Mietvertragsbedingungen der Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & KG zur Anmietung von Hubarbeitsbühnen und Teleskopstaplern

§ 1 Allgemeines

Für die Anmietung von Hubarbeitsbühnen und Teleskopstaplern von der Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG gelten ausschließlich die individuell mit dem Vertragspartner ausgehandelten Vertragsvereinbarung, sowie diese Allgemeine Vertragsbedingungen. Etwaigen Vertragsbedingungen des Mieters wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Diese Allgemeine Vertragsbedingungen gelten auch für künftige Verträge über die Anmietung von Hubarbeitsbühnen und Teleskopstaplern mit demselben Mieter, sofern es sich bei dem Mieter um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 S. 1 BGB (nachfolgend „Unternehmer“ genannt) handelt. Der zu Grunde liegende Mietvertrag sowie diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten aber auch gegenüber einem Verbraucher (nachfolgend „Verbraucher“ genannt).

Die Angebote der Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG gegenüber Unternehmern sind freibleibend, es sei denn, von der Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG wurde etwas anderes erklärt.

§ 2 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Die Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG verpflichtet sich, für die im Mietvertrag genannte Zeit dem Mieter den Mietgegenstand in Miete zu überlassen. Die Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Mietsache während der Mietzeit gegen einen anderen, vergleichbaren Mietgegenstand, dies kann beispielhaft ein Gerät eines anderen Herstellers in vergleichbarer Größe und vergleichbaren Leistungsmerkmalen sein, auszutauschen, sofern diese andere Sache für den vereinbarten Mietzweck geeignet ist und keine berechtigten Interessen des Mieters entgegenstehen.

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, ihn ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten, sowie geltende Straßenverkehrsvorschriften zu beachten. Weiterhin hat er die Miete vertragsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit den Mietgegenstand in gereinigtem, betriebsfähigen und vollgetankten Zustand zurückzugeben.

Weiterhin ist der Mieter verpflichtet, der Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG auf Verlangen den jeweiligen Stand bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes mitzuteilen.

§ 3 Überlassung des Mietgegenstandes, etwaige Mängel des Mietgegenstandes bei Überlassung

Die Bauscher Miet & Vertriebs GmbH ist verpflichtet, dem Mieter den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigen und vollgetankten Zustand zu überlassen. Ferner sind dem Mieter die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache vor Mietbeginn zu untersuchen und etwaige Mängel zu rügen.

Sollte der Mieter Verbraucher sein, gelten für Mängel bei der Überlassung des Mietgegenstandes die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist der Mieter hingegen Unternehmer, geltend die nachfolgenden Regelungen:

Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Untersuchung schriftlich gegenüber der Bauscher Miet & Vertriebs GmbH anzuzeigen, um das Recht zur Mängelrüge nicht zu verlieren. Mängel, die erst nach Überlassung auftreten, sind unverzüglich nach Entdeckung der Bauscher Miet & Vertriebs GmbH schriftlich anzuzeigen.

Die Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG hat das Recht, gerügte Mängel, die bei der Überlassung vorhanden waren, auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Bauscher Miet & Vertriebs GmbH hat aber auch das Wahlrecht, die Beseitigung durch den Mieter vornehmen zu lassen, in diesem Fall trägt sie die erforderlichen Kosten. Die Bauscher Miet & Vertriebs GmbH kann aber auch dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand anstelle der Mängelbeseitigung zur Verfügung stellen, falls keine berechtigten Interessen des Mieters entgegenstehen.

§ 4 Begrenzung der Haftung der Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG

Schadenersatzansprüche gegenüber der Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, stehen dem Mieter nur zu bei:

- Grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verschulden der Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen
- Wenn schuldhaft Pflichten verletzt werden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (sogenannte wesentliche Vertragspflichten);
- Soweit dadurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. In diesem Fall ist aber die Haftung der Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG auf den vertragstypischen, voraussehbaren Schaden begrenzt
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG oder einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG beruhen
- Wenn eine Haftung der Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen besteht.

Im Übrigen ist eine Haftung der Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche des Mieters gegenüber Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG.

§ 5 Haftung des Mieters, Begrenzung der Haftung des Mieters, Versicherungen und deren Kosten sowie Eigenanteil des Mieters

Ab Übernahme des Mietgegenstandes hat der Mieter für die von dem Mietgegenstand ausgehende Betriebsgefahr einzustehen, es sei denn, diese ist auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen. Sofern Dritte gegenüber der Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sachschäden Ersatzansprüche geltend machen, verpflichtet sich der Mieter, die Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG in Höhe der berechtigten Schadenersatzforderungen freizustellen.

Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dies gesetzlich vorgesehen wird. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass bei Arbeitsmaschinen, die bauartbedingt keine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h erreichen, kein gesetzlicher Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Die Bauscher Miet & Vertriebs GmbH schließt für die Mietsache eine Versicherung gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl ab. Hierfür zahlt der Mieter an die Bauscher Miet & Vertriebs GmbH, die im Mietvertrag gesondert zum Mietzins ausgewiesen sind.

Übernimmt die Versicherung den Schaden, verbleibt beim Mieter aber auf jeden Fall die Selbstbeteiligung der Versicherung gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl. Die Selbstbeteiligung beträgt derzeit pro Versicherungsfall 1.500,- €. Diese Selbstbeteiligung hat der Mieter an die Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG zu zahlen, auch wenn ansonsten die Versicherung eintritt.

Sollte die Versicherung eine Übernahme des Schadens aufgrund grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Mieters oder dessen Erfüllungsgehilfen ablehnen, verbleibt es bei der vollständigen Haftung des Mieters gegenüber der Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG.

Wünscht der Mieter die Befreiung von der Versicherung gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl, so ist dies schriftlich zu vereinbaren. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nur dann, wenn der Mieter der Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG den Nachweis eines vergleichbaren Versicherungsschutzes erbringen kann. Für den Fall, dass der Mieter selbst einen Versicherungsvertrag mit einem Versicherer abschließt, tritt er bereits jetzt hiermit seine Rechte gegen den Versicherer an die Bauscher Miet & Vertriebs GmbH zur Sicherung deren Forderungen ab. Die Bauscher Miet & Vertriebs GmbH nimmt diese Abtretung ausdrücklich an.

§ 6 Aufrechnung

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Mieters gegen Ansprüche der Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG ist ausgeschlossen, soweit die Ansprüche des Mieters nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem anderen Vertragsverhältnis gegenüber der Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG berechtigt den Mieter nicht, die Gegenleistung ganz oder teilweise zurückzubehalten.

§ 7 Kündigung

Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist für beide Vertragsparteien grundsätzlich unkündbar. Gleiches gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Ist diese Mindestmietzeit abgelaufen, beträgt die Kündigungsfrist für beide Vertragsparteien:

- 1 Tag, wenn der Mietpreis pro Tag vereinbart ist,
- 2 Tage, wenn der Mietpreis pro Woche vereinbart ist und
- 1 Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.

Das Recht beider Vertragsparteien, den Mietvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Die Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG kann den Mietvertrag ganz oder in Teilen nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn

- der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages trotz Abmahnung verstößt;
- der Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch den Mieter wegen dessen mangelnden Leistungsfähigkeit gefährdet ist;
- der Mieter beharrlich trotz Abmahnung gegen ihm obliegende Pflichten verstößt.

Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus Gründen, die die Bauscher Miet & Vertriebs GmbH zu vertreten hat, längerfristig nicht möglich ist.

§ 8 Verlust des Mietgegenstandes

Sollte es dem Mieter schuldhaft oder, sofern der Mieter Unternehmer ist, aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, bei Ablauf der Mietzeit den Mietgegenstand zurückzugeben, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 9 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

Für das Vertragsverhältnis zwischen der Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG und dem Mieter gilt deutsches Recht. Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz der Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG oder der Sitz ihrer Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.

Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG oder – nach ihrer Wahl – der Sitz ihrer Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Die Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG ist aber auch berechtigt, das für den Mieter zuständige Gericht anzurufen.